

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für das Fach Nordische Philologie
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO BA NO –
Vom 20. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Nordische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPO BA NO – vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach den Worten „für das Fach“ die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ und nach den Worten „**FPO BA**“ die Buchstaben „**NO**“ durch das Wort „**SKAND**“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Das Fach“ werden die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „kann im“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Im“ werden die Worte „Bachelorstudium Nordische Philologie“ durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Skandinavistik“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „grundlegende Fachkenntnisse der“ werden die Worte „Nordischen Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „mit den“ das Wort „nordgermanischen“ gestrichen und nach den Worten „der Länder, in denen“ das Wort „nordgermanische“ durch das Wort „skandinavische“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „im Studium der“ die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs Skandinavistik wird besonderer Wert darauf gelegt, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.“

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Das Studium im Erstfach und im Zweitfach unterscheidet sich darin, dass im Erstfach das Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ verpflichtend zu belegen sowie die Bachelorarbeit zu verfassen sind. ²Darüber hinaus sind im Erstfach aus den Aufbau- und Vertiefungsmodulen Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten und im Zweitfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen.“

c) Abs. 3 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „„Nordistische Literaturwissenschaft 1“ und „Nordistische Literaturwissenschaft 2““ werden durch die Worte und Zahlen „„Literaturwissenschaft 1“ und „Literaturwissenschaft 2““ ersetzt.

bb) Das Wort „notwendig“ wird durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Erlernen weiterer Fremdsprachen“ die Worte „bzw. Verbesserung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird gestrichen, der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „im Fach“ werden die Worte „Nordische Philologie“ durch die Worte „Skandinavistik im Wahlpflichtbereich“ ersetzt.

4. In § 5 werden nach den Worten „im Fach“ die Worte „Nordische Philologie“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt und nach dem Wort „Basismodule“ die Worte „„Nordistische Literaturwissenschaft 1““ durch das Wort und die Zahl „„Literaturwissenschaft 1““ und nach dem ersten Klammerzusatz „(5 ECTS-Punkte)“ die Worte „„Nordistische Literaturwissenschaft 2““ durch das Wort und die Zahl „„Literaturwissenschaft 2““ ersetzt.

5. Die Regelung in § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 70 ECTS-Punkten erfolgen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

7. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage: Studienverlaufsplan B.A. Skandinavistik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Basismodule: Es müssen alle Basismodule belegt werden (40 ECTS).															
Literaturwissenschaft 1	Einführungsseminar 1				2	5	5							Klausur (90 Min.)	1
Literaturwissenschaft 2	Einführungsseminar 2				2	5		5						Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten)	1
Literaturwissenschaft 3	Übung Kanontexte		2			5	(5)	(5)	(5)					Klausur (90 Min.)	1
Nordische Kulturgeschichte 1	Einführungsseminar 1				2	5	5							Klausur (90 Min.)	0
Nordische Kulturgeschichte 2	Einführungsseminar 2				2	5		5						Klausur (90 Min.)	0
Nordische Erstsprache 1	Sprachkurs Erstsprache 1		4			5	5							Klausur (90 Min.)	1
Nordische Erstsprache 2	Sprachkurs Erstsprache 2		4			5		5						Klausur (90 Min.)	1
Sprachanalyse	Übung		2			5		5						2-3 Übungsaufgaben (insgesamt ca. 6 Seiten)	0
Aufbaumodule: Es kann aus den folgenden Aufbaumodulen gewählt werden, wobei ein Aufbaumodul mit Hausarbeit und die Module „Nordische Erstsprache“ 3 und 4 verpflichtend belegt werden müssen.^{2 3}															
Aufbaumodul Performativität	Seminar				2	(10)			5					Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1
	Übung 1		1-2						2,5						
	Übung 2 ⁴		2						2,5						
Aufbaumodul Narrative	Seminar				2	(10)			5					Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1
	Übung 1		2						2,5						
	Übung 2 ⁴		2						2,5						
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	Seminar				2	(10)			5					Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1
	Übung 1		2						2,5						
	Übung 2 ⁴		2						2,5						
Nordische Erstsprache 3	Sprachkurs		4			5		5						Klausur (90 Min.)	1
Nordische Erstsprache 4	Sprachkurs		4			5			5					Klausur (90 Min.)	1
Sprache und Kultur	Übung 1 ⁶		2			(5)			2,5					2-3 Übungsaufgaben (insgesamt ca. 6 Seiten) oder Klausur (60 Min.) ⁵	1
	Übung 2 ⁶		2						2,5						1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Vertiefungsmodule: Es kann aus den folgenden Vertiefungsmodulen (zu insgesamt 20 ECTS-Punkten) gewählt werden, wobei das Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ im Erstfach verpflichtend zu belegen ist.²														
Literatur- und Kulturwissenschaft	Hauptseminar				2	10					7		Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
	Übung		2								3			
Interskandinavische Studien 1	Seminar				2	(5)					5		2-3 Übungsaufgaben (insgesamt ca. 6 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ⁵	1
Interskandinavische Studien 2	Seminar				2	(5)						5	Referat (15-20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)	1
Nordische Zweitsprache 1	Sprachkurs		4			(5)					5		Klausur (90 Min.)	1
Nordische Zweitsprache 2	Sprachkurs		4			(5)						5	Klausur (90 Min.)	1
Bachelorarbeit (nur im Erstfach): 10 ECTS														
Abschlussmodul Bachelorarbeit	Übung		1			10						1	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten, 100 %) und Präsentation (ca. 20 Min., 0 %)	2
	Bachelorarbeit											9		
Summe SWS ⁷ und ECTS-Punkte:		0	mind. 34	0	12-16	70/80+10 ⁸	15	20	15	10	10	10	10	

¹ Bei der Verteilung auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung.

² In Summe sind im Erstfach 40 ECTS-Punkte und im Zweitfach 30 ECTS-Punkte aus den Aufbau- und Vertiefungsmodulen zu belegen (vgl. § 4 Abs. 2).

³ Als Zulassungsvoraussetzung für die Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule „Literaturwissenschaft 1“ und „Literaturwissenschaft 2“ sowie „Nordische Erstsprache 1“ und „Nordische Erstsprache 2“ nachzuweisen.

⁴ Alternativ kann eine Übung eines anderen Aufbaumoduls oder eine Übung des Moduls „Sprache und Kultur“ belegt werden.

⁵ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁶ Alternativ kann eine Übung aus einem der Aufbaumodule „Performativität“, „Narrative“ oder „Kulturwissenschaft“ belegt werden.

⁷ Die SWS-Angaben beziehen sich auf das Erstfachstudium.

⁸ Für das Erstfachstudium ergibt sich die Summe 80+10 ECTS-Punkte, für das Zweitfachstudium ergibt sich die Summe 70 ECTS-Punkte (vgl. § 4 Abs. 2).“

8. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. November 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. Mai 2019.

Erlangen, den 20. Mai 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2019.